

AMTLICHE BEKANNTGABE

Landratsamt Biberach

Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG

Die Gnann Gasverwertung GmbH, Steinhauser Straße 3 in 88427 Bad Schussenried - Reichenbach hat bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Biberach erstmals die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Verbrennungsmotoranlage nach der Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV beantragt.

Die bestehende Anlage wurde seit 2011 aufgrund mehrerer baurechtlicher Genehmigungen der Unteren Baurechtsbehörde des Landratsamtes Biberach errichtet und betrieben.

Nach Umsetzung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung soll die Anlage über folgende Anlagenteile und Betriebsparameter verfügen:

Verbrennungsmotoranlage:

- eine Verbrennungsmotoranlage in flexibler Betriebsweise, mit zukünftig **2,619 MW FWL**, davon
 - 1 Motor (Nr. 1) mit 265 kWel (0,589 MW FWL) (Bestand)
 - 1 Motor (Nr. 2) mit 400 kW el (1,015 kW FWL) **(NEU)**
 - 1 Motor (Nr. 3) mit 400 kW el (1,015 kW FWL) **(NEU)**
- die Verbrennungsmotoranlage wird mit einer jährlichen Durchschnittsleistung von 250 kWel/h **flexibel betrieben**

BHKW-Gebäude

- ein BHKW-Gebäude (7,25 m x 9,24 m x 6,58 m), **(NEU)**
- ein BHKW-Container (Bestand, genehmigt am 26.05.2011, Az.: 30-G11/0143)

Trafo-Gebäude

- eine Trafo-Station (2,5 m x 2,5 m x 1,5m), **(NEU)**

Da das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gebiete mit ökologischen Empfindlichkeiten nach den Nummern 2.3.1 – 2.3.11 der Anlage 2 UVPG sind nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt

Insbesondere wurde festgestellt, dass die zu erwartenden Einflüsse

- auf das circa 1100 m in nord-westlicher Richtung von der Anlage entfernt befindliche **Vogelschutzgebiet Federsee** (Anlage 2, Ziffer 2.3.1 UVPG),
- auf das in einer Entfernung von 7,5 km in nördlicher Richtung befindliche **Naturschutzgebiet Federsee** (Anlage 2, Ziffer 2.3.2 UVPG),
- auf das in einer Entfernung von 230 m, westlich, befindliche **Biotop „Nasswiese nördlich Reichenbach“, Nr. 179234260018** und
- auf das einer Entfernung von 500 m, östlich, befindliche **Biotop „Buchenwäldchen nörd-westlich Reichenbach“, Nr. 179234260003**

nicht erheblich nachteilig sind.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde als Folge festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,
den 25.07.2017

gez.

S c h m i t t

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereit gestellt am 25. Juli 2017.